

Aktenzeichen:
S 17 KR 857/19



-Beglaubigte Abschrift-

SOZIALGERICHT SPEYER

<input checked="" type="checkbox"/> Mdt. Z. K. Rücksprache	<input type="checkbox"/> Wiedervorlage	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Ludwigshafen		
- 5. FEB. 2021		
N23		
Erfledigt	Fristen + Termine 5.3.	Bearbeitet A.S.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtssekretäre N. van den Bruck pp., DGB
Rechtsschutz GmbH, Rechtsstelle Ludwigshafen,
Ludwigsplatz 1, 67059 Ludwigshafen am Rhein

gegen

- Beklagte -

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 28. Januar 2021 ohne mündliche Verhandlung durch
den Richter am Sozialgericht ...
sowie die ehrenamtlichen Richter Herr ... und Herr ...

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide vom 19.10.2018 und 17.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.04.2019 verurteilt, der Klägerin für die Zeit vom 07.10.2018 bis einschließlich 13.10.2018 Krankengeld in gesetzlicher Höhe zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand

Zwischen Beteiligten ist die Zahlung von Krankengeld für die Zeit vom 07.10.2018 bis zum 13.10.2018 streitig.

Die am 18.03.1954 geborene Klägerin ist bei der Beklagten krankenversichert.

Mit Erstbescheinigung vom 01.10.2018 wurde der Klägerin durch die Ärztin für Allgemeinmedizin R. eine voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit bis zum 06.10.2018 (Samstag) attestiert.

Mit Folgebescheinigung vom 08.10.2018 (Montag) stellte Herr Dr. med. L. eine voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit bis zum 13.10.2018 fest. Für die Attestierung der Arbeitsunfähigkeit wurde der Vordruck des „Muster 1“ verwendet. Bei diesem besteht die Besonderheit, dass die Anschrift der jeweiligen Krankenkasse in der Regel händisch geschrieben wird.

Durch die Klägerin wurde die Folgebescheinigung am 09.10.2018 per Post an die Geschäftsstelle der Beklagten in Ludwigshafen, ..., übersandt.

Aufgrund eines zwischen der Beklagten und der Deutschen Post AG geschlossenen Vertrags über das Umleiten von Briefsendungen erfolgt eine sogenannte Umrou-
tierung.

Sämtliche Briefe, die postalisch an die obige Geschäftsstelle der Beklagten adres-
siert werden, werden dabei durch die Deutsche Post an ein zentrales Scan-und
Dienstleistungszentrum umgeleitet (Bl. 9 der Verwaltungsakte) und dort erfasst.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 08.10.2018 wurde in diesem zentralen
Dienstleistungszentrum am 16.10.2018 (Dienstag) gescannt (Bl. 4 der Verwal-
tungsakte).

Seit dem 13.10.2018 ist die Klägerin wieder arbeitsfähig.

Am 18.10.2018 wandte sich die Klägerin telefonisch an die Beklagte und teilte mit,
dass sie seit dem 15.10.2018 wieder arbeite und fragte nach ihrem Krankengeld.
Durch die Beklagte wurde die Klägerin darüber informiert, dass bezüglich der Mit-
teilung der Arbeitsunfähigkeit eine Lücke bzw. Spätmeldung vorliege. Dement-
sprechend werde derzeit eine Versagung des Krankengelds geprüft.

In dem Telefonat wurde gleichzeitig besprochen, dass die Arbeitsunfähigkeitsbe-
scheinigung vom 08.10.2018 nicht korrekt ausgestellt worden sei, da die Bezeich-
nung als „Endbescheinigung“ fehle.

Am gleichen Tag begab sich die Klägerin zu Herrn Dr. med. L. und ließ sich
von diesem eine weitere auf den 08.10.2018 datierte Arbeitsunfähigkeitsbeschei-
nigung erteilen. In dieser war eine voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit bis zum
13.10.2018 angegeben. Gleichzeitig war diese Bescheinigung als „Endbescheini-
gung“ gekennzeichnet.

Auf die AU-Bescheinigung vom 08.10.2018 (Bl. 11 der Verwaltungsakte) wird Be-
zug genommen.

Noch am 18.10.2018 rief die Klägerin erneut bei der Beklagten an und teilte mit, dass sie bei ihrem Arzt gewesen und eine Endbescheinigung erhalten habe. Diese werde per Post übersandt.

Auf die Telefonvermerke vom 18.10.2018 (Bl. 5 und 6 der Verwaltungsakte) wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 19.10.2018 regelte die Beklagte ein Ruhen des Krankengelds für die Zeit vom 07.10.2018 bis zum 15.10.2018. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass das Fortbestehen von Arbeitsunfähigkeit durch die Klägerin rechtzeitig und lückenlos nachgewiesen werden müsse. Rechtzeitig bedeute, dass eine neue Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb einer Woche nach dem zuletzt bestätigten Ende der Arbeitsunfähigkeit bei der Beklagten eingereicht werden müsse. Mit der letzten Bescheinigung sei ein Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit bis zum 06.10.2018 ärztlich attestiert worden. Die Bescheinigung über die fortbestehende Arbeitsunfähigkeit sei jedoch erst am 16.10.2018 und damit außerhalb der Wochen-Frist eingegangen. Dementsprechend ruhe das Krankengeld für die Zeit vom 07.10.2018 bis zum 15.10.2018.

Am 23.10.2018 wurde die „Endbescheinigung“ vom 08.10.2018 gescannt.

Mit Schreiben vom 22.11.2018 legte die Klägerin gegen den Bescheid vom 19.10.2018 Widerspruch ein und führte aus, dass sie die AU-Meldung spätestens am 09.10.2018 verschickt habe.

Mit Schreiben vom 03.12.2018 nahm die Beklagte eine Anhörung gemäß § 24 SGB X vor. In diesem Schreiben führte die Beklagte aus, dass sie sich nicht im Stande sehe, die Entscheidung aufzuheben. Denn maßgebend sei nicht das Versanddatum, sondern das Eingangsdatum bei der Kasse. Das Mitglied sei mit der

Gefahr des Nichteingangs oder des nicht rechtzeitigen Eingangs der Meldung belastet.

Mit Änderungsbescheid vom 17.12.2018 hob die Beklagte den Bescheid vom 19.10.2018 auf, und regelte ein Ruhen des Krankengelds für die Zeit vom 07.10.2018 bis zum 13.10.2018. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass zwischenzeitlich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis zum 13.10.2018 als Endbescheinigung vorliege. Aufgrund dessen entfalte die Spätmeldung nur eine Wirkung bis zum 13.10.2018.

Mit Schreiben vom 03.01.2019 legte die Klägerin gegen den Bescheid vom 17.12.2018 Widerspruch ein.

Zur Begründung des Widerspruchs führte die Klägerin mit Schreiben vom 21.02.2019 aus, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 08.10.2018 bereits am 11.10.2018 bei der Beklagten vorgelegen habe. Denn am gleichen Tage habe sie bei der Beklagten angerufen und mitgeteilt, dass sie über den in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hinaus genannten Zeitraum nicht weiter arbeitsunfähig sei. Daraufhin sei ihr durch den Mitarbeiter der Beklagten mitgeteilt worden, dass die ihm vorliegende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine Folgebescheinigung des Herrn Dr. med. L. sei. Der Mitarbeiter habe weiter angegeben, dass im Falle der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt das Kästchen Endbescheinigung angekreuzt werden müsse.

Aufgrund dessen habe sie sich durch ihren Arzt eine weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen lassen, bei der allerdings dann das Kästchen „Endbescheinigung“ angekreuzt gewesen sei.

Da das Telefonat am 11.10.2018 geführt worden sei, habe sie die Wochenfrist eingehalten. Denn zur rechtzeitigen Meldung von Arbeitsunfähigkeit sei nach der ständigen Rechtsprechung auch eine mündliche Form/telefonische Form ausreichend.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.04.2019 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V für die Zahlung von Krankengeld erforderlich, aber auch ausreichend sei, dass die Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach dem zuletzt vom Arzt bestätigten voraussichtlichen „Bis-Datum“ der Krankenkasse gemeldet werde. Diese Meldung der Arbeitsunfähigkeit sei eine Verpflichtung des Versicherten. Die Gefahr des Nichteingangs oder des nicht rechtzeitigen Eingangs der Meldung trage der Versicherte. Folge dieser Obliegenheit sei, dass die Ruhevorschrift auch dann durchgreife, wenn die rechtzeitig zur Post gegebene Meldung verloren gehe und der Versicherte unverzüglich nach Kenntnis von dem Verlust die Meldung nachhole.

Vorliegend habe die Klägerin die Wochenfrist nicht gewahrt. Denn die Arbeitsunfähigkeit sei zuletzt bis einschließlich zum 06.10.2018 gemeldet worden. Die Wochenfrist des § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V sei am 07.10.2018 angelaufen und am Montag, dem 15.10.2018, beendet worden. Die Meldung der fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit sei jedoch erst am 16.10.2018 erfolgt.

Unschädlich sei, dass die Klägerin angegeben habe, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am 09.10.2018 per Post an die Geschäftsstelle der Barmer übersandt zu haben. Es sei zwar für sämtliche an diese Anschrift adressierte Post eine Routing-Verfahren in ein zentrales Scan- und Dienstleistungszentrum eingerichtet worden. Die Deutsche Post AG leite die Post aufgrund dieses Routingverfahrens ohne Verzögerung automatisch um.

Dementsprechend sei die Klägerin mit den Nachteilen der verspäteten Meldung belastet. Denn maßgeblich sei nicht das Versanddatum, sondern das Eingangsdatum bei der Beklagten.

Das Vorbringen der Klägerin über das angeblich am 11.10.2018 geführte Telefonat sei nicht korrekt. Das Telefonat mit dem von der Klägerin vorgetragenen Inhalt habe vielmehr am 18.10.2018 stattgefunden. Dies sei so in den Kundenkontakten der Beklagten festgehalten worden. Entsprechend der in diesem Telefonat erteil-

ten Informationen sei die Endbescheinigung des behandelnden Arztes am 23.10.2018 bei der Beklagten eingegangen.

Am 14.05.2019 hat die Klägerin die vorliegende Klage bei dem Sozialgericht Speyer erhoben.

Die Klägerin wiederholt ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Die Klägerin beantragt:

die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 19.10.2018/20.11.2018 sowie des Bescheids vom 17.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.04.2019 verurteilt, an die Klägerin Krankengeld nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für den Zeitraum 07.10.2018 bis 13.10.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte wiederholt und vertieft ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsbescheid und macht ergänzend geltend, dass die vorgeschriebene Meldung der Arbeitsunfähigkeit eine Obliegenheit der Klägerin darstelle. Im Übrigen sei seitens der Beklagten ein Organisationsverschulden durch das Postrouting nicht erkennbar.

Mit Schriftsatz vom 10.09.2019 hat die Beklagte ein an das Sozialgericht Düsseldorf adressiertes Schreiben der Deutsche Post AG vom 22.11.2018 vorgelegt (Bl. 48-49 der Gerichtsakte). In diesem Schreiben hat die Deutsche Post AG ausge-

führt, dass Sendungen mit maschinenlesbarer Anschrift ohne Laufzeitverzögerung zu der neuen Anschrift geroutet werden. In dem Schreiben hat die Deutsche Post AG weiter angegeben, dass dann, wenn Sendungen keine maschinenlesbare Anschrift aufweisen, ein Zeitverzug von 2-3 Tagen auftritt.

Mit Schriftsatz vom 04.05.2020 hat die Beklagte eine anonymisierte Abschrift der Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20.02.2020 (Az.: L 5 KR 97/19) übersandt. Mit Schreiben vom 15.06.2020 (Bl. 92 der Gerichtsakte) hat die Kammer den Beteiligten mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die aus dem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.02.2020 entnehmbaren Feststellungen auch diesem Verfahren zugrunde zu legen.

Mit Schreiben vom 04.09.2020 (Bl. 100 der Gerichtsakte) und 07.09.2020 (Bl. 102 der Gerichtsakte) haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung der Kammer ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und der Gerichtsakte Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über welche die Kammer gemäß § 124 Abs. 2 SGG mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, ist zulässig und begründet.

Streitgegenständlich ist der Bescheid vom 19.10.2018 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 17.12.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 17.04.2019.

Durch die Klägerin wurde gegen den Ausgangsbescheid vom 19.10.2018 Widerspruch erhoben. Der Änderungsbescheid vom 17.12.2018 ist nach Auffassung der Kammer gemäß § 86 SGG zum Bestandteil des Widerspruchsverfahrens geworden. Denn durch diesen wurde der Ausgangsbescheid vom 19.10.2018 nach Erhebung des Widerspruchs ersetzt.

Die Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 19.10.2018 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 17.12.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 17.04.2019 erweist sich als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren subjektiven Rechten. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Zahlung von Krankengeld für den 07.10.2018 und 13.10.2018.

Nach § 44 Abs. 1 SGB V haben Versicherte einen Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht.

Der Anspruch Krankengeld entsteht nach § 46 S. 1 Nr. 2 SGB V von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an. Der Anspruch Krankengeld bleibt

jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten soweit nicht als Werktage (§ 46 S. 2, 1. HS SGB V).

Diese Voraussetzungen sind für die Zeit vom 07.10.2018 - 13.10.2018 gegeben.

Die Klägerin war in diesem Zeitraum mit einem Anspruch auf Krankengeld bei der Beklagten versichert und arbeitsunfähig erkrankt.

Die über den 06.10.2018 hinaus fortbestehende Arbeitsunfähigkeit wurde entsprechend der Vorgabe des § 46 S. 2, 1. HS SGB V ärztlich festgestellt.

Denn bei dem 06.10.2018 handelte es sich um einen Samstag. Die ärztliche Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit erfolgte am darauffolgenden Montag, dem 08.10.2018.

Einem Anspruch auf die Zahlung von Krankengeld für die Zeit vom 07.10.2018-13.10.2018 steht nicht die Vorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V entgegen.

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ruht der Anspruch Krankengeld, solange die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt.

Durch das LSG Rheinland-Pfalz ist in der Entscheidung vom 20.02.2002 (Az.: L 5 KR 97/19) im Hinblick hierauf ausgeführt worden:

„§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V soll die Krankenkasse ebenso wie die Ausschlussregelung des § 46 S. 1 Nr. 2 SGB V davon freistellen, die Voraussetzungen eines verspätet geltend gemachten Krankengeldanspruchs im Nachhinein aufklären zu müssen. Die Gewährung von Krankengeld ist bei verspäteter Meldung auch dann ausgeschlossen, wenn die Leistungsvoraussetzungen im Übrigen zweifelsfrei gegeben sind und den Versicherten keinerlei Ver-

schulden an dem unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Zugang der Meldung trifft (BSG 10.05.2015 - B1 KR 20/11 R - juris Rn. 17 ff.).

Die Melderegelung des § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ist ebenso wie die Ausschlussregelung des § 46 S. 1 Nr. 2 SGB V strikt zu handhaben (Vergleich BSG 14.12.2014 - B1 KR 37/14 R - juris Rn. 20 ff.). Der Versicherte muss bei befristeten Arbeitsunfähigkeit-Feststellungen seine weitere Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig bescheinigen lassen und dafür Sorge tragen, dass die Krankenkasse hiervon Kenntnis erlangt.

Das BSG hat eng begrenzte Ausnahmefälle anerkannt (Vergleich im einzelnen BSG 11.05.2017 - B3 KR 22/15 R - juris Rn. 22 m.w.N.). Eine Ausnahme ist unter anderem anzuerkennen, wenn die rechtzeitige Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch Umstände verhindert oder verzögert worden ist, die dem Verantwortungsbereich der Krankenkassen und nicht dem Verantwortungsbereich des Versicherten zuzurechnen sind. So kann sich die Krankenkasse bei einem nicht rechtzeitigen Zugang der dem Versicherten obliegende Meldung der Arbeitsunfähigkeit dann nicht auf ein Ruhen des Krankengeldanspruchs berufen, wenn der nicht rechtzeitige Zugang der Meldung auf Umständen beruht, die in den Verantwortungsbereich der Krankenkasse fallen, und der Versicherte weder wusste noch wissen musste dass die Krankenkasse von der Arbeitsunfähigkeit keine Kenntnis erlangt hat (BSG 28.10.1981 - 3 RK 59/18 - juris zu § 216 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung – RVO -). Das Risiko für Verzögerungen bei der Post trägt der Versicherte (Vergleich schon BSG 24.06.1969 - 3 RK 64/66 - juris).

.....

Dem Verantwortungsbereich der Beklagten sind indessen diejenigen Verzögerungen zuzurechnen, die durch die Einrichtung des Verfahrens der Umrou- tung bei der Deutschen Post AG entstanden sind.“

Die Kammer hält diese Ausführungen für zutreffend und schließt sich diesen in vollem Umfang an.

Zur Überzeugung der Kammer ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 08.10.2018 durch die Klägerin am 09.10.2018 per Post an die Geschäftsstelle Beklagten in Ludwigshafen am Rhein, Ludwigstraße 67-69 übersandt worden. Das entsprechende Vorbringen der Klägerin ist durch die Beklagte nicht bestritten worden und zum Gegenstand des Widerspruchsbescheids gemacht worden. Die Kammer sieht keine Veranlassung dieses zwischen den Beteiligten unstreitige Vorbringen der Klägerin in Zweifel zu ziehen.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 08.10.2018 ist im Wege der Umrountung durch die Deutsche Post AG an ein zentrales Scan- und Dienstleistungszentrum der Beklagten umgeleitet worden.

Zur Überzeugung der Kammer ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erst nach dem Ablauf der Wochenfrist des § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V am 16.10.2018 in diesem Scan- und Dienstleistungszentrum eingegangen.

Das Vorbringen der Klägerin, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits am 11.10.2018 vorgelegen haben müsse, da diese Bescheinigung Gegenstand eines an diesem Tag geführte Telefonat zwischen ihr und der Beklagten gewesen sei, kann dahingestellt sein bleiben.

Denn zur Überzeugung der Kammer ist es durch die Umrountung zu einer in den Verantwortungsbereich der Beklagten fallenden Verzögerung der Postlaufzeit um 2 Werktage gekommen.

Nach dem Inhalt des durch die Beklagte vorgelegten Schreibens der Deutschen Post AG vom 22.11.2018 ist bei der Umrountung dem Grunde nach danach zu unterscheiden, ob eine Maschinenlesbarkeit der Anschrift vorliegt oder nicht.

Ist die Anschrift maschinenlesbar, wird diese automatisiert an die neue Anschrift versandt. Die Maschine wählt in dieser Situation nicht die auf der Sendung befindliche Anschrift, sondern die in der Datenbank hinterlegte Anschrift als Ziel aus. Zu Verzögerungen bei der Postlaufzeit kommt es nicht.

Kann die Sendung wegen der nicht maschinenlesbaren Anschrift nicht automatisch bearbeitet werden, kommt es wegen des dann erforderlichen manuellen Eingreifens der Deutschen Post AG zu einem Zeitverzug von 2-3 Tagen.

Die Beklagte hat durch die Umrountung in die üblichen Laufzeiten eingegriffen. Denn bei der Verwendung des „Muster 1“ wird die Anschrift der Beklagten in der Regel händisch geschrieben. Solche handschriftlichen Angaben/Anschriften sind nach den Feststellungen des LSG Rheinland-Pfalz (LSG Rheinland-Pfalz a.a.O.), die sich die Kammer zu eigen macht, regelmäßig nicht maschinell erfassbar und bedürfen einer manuellen Nachbearbeitung. Dies wiederum führt zu der oben genannten Verlängerung der Postlaufzeit bei der Umrountung.

Unter Zugrundelegung eines um 2 Werktage früheren Eingangs wäre die Meldung der Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig innerhalb der Wochenfrist erfolgt.

Denn für den Beginn der Meldefrist bei befristeter Bewilligung von Krankengeld bzw. abschnittsweise Folgebescheinigungen ist auf den Tag abzustellen zu dem zuletzt Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde (hier: 06.10.2018, Samstag). Die Frist endet gemäß § 26 Abs. 1 SGB X i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB eine Woche später mit Ablauf des Tages, der dem Tag entspricht, an dem die AU weiter bestand (hier: 14.10.2018, Sonntag). Gemäß § 26 Abs. 3 SGB X verlängert sich diese Frist auf den Ablauf des nächsten Werktages (hier: 15.10.2018, Montag).

Bei Zugrundelegung eines Eingangs der AU-Bescheinigung 2 Werktage früher (jedenfalls 15.10.2018) wäre diese Frist gewahrt worden.

Ab dem 13.10.2018 war die Klägerin wieder arbeitsfähig.

Die Kostentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich.